

Fall

Die Lehrerin L (Gehalt: 4200 Euro brutto) und der Rechtsreferendar R (Gehalt: 1400 Euro brutto) sind verheiratet und leben in einem Haus in Saarlouis. Dort nutzen sie gemeinsam ein Zimmer, in dem R ausschließlich die Akten für seine Ausbilder bearbeitet und für die anstehenden Examensklausuren lernt. L nutzt das Zimmer ausschließlich für die Vorbereitung ihres Unterrichts und die Erstellung von Klausuren. Die Wände des Zimmers wurden im Februar 2019 für 300 Euro neu tapeziert und gestrichen sowie eine Deckenlampe für 200 Euro in diesem Zimmer aufgehängt. Zusätzlich entfallen auf dieses Zimmer pro Jahr sonstige Hauskosten von 2 400 Euro. Die Kosten trugen R und L je zur Hälfte. Im Einkommensteuerbescheid für 2019 berücksichtigte das zuständige Finanzamt Saarlouis die Aufwendungen für das Zimmer nur in Höhe von 1 250 Euro. Es liege nur ein Arbeitszimmer vor, für das der gesetzliche Höchstbetrag auch nur einmal geltend gemacht werden könne.

R ist neben seinem Referendariat seit Januar 2019 als Co-Trainer bei einem Fußballverein, der in der Regionalliga spielt, aktiv. Dort verdient er 3500 Euro brutto pro Monat. Bereits 2017 hat er ein Sky-Abonnement mit dem Paket „Fußball-Bundesliga“ für 29 Euro im Monat abgeschlossen. Er nutzt jede Gelegenheit, sich die Spiele der 1. und 2. Bundesliga anzuschauen und sich dadurch für seine Trainertätigkeit fortzubilden. Die Spiele schaute er sich stets allein an, machte sich dabei auch Notizen und analysierte über eine spezielle Kameraeinstellung die Arbeit der jeweiligen Trainer. Das Finanzamt hat die Kosten für das Abo trotz Angabe in der Steuererklärung nicht berücksichtigt.

Am 12.11.2019 übersah R auf dem Weg von seiner Wohnung zum Trainingsplatz des Vereins ein Verkehrszeichen und verursachte dadurch mit seinem Privatwagen einen Unfall. Die Reparatur seines Kraftfahrzeugs kostet ihn 5 000 Euro einschl. Umsatzsteuer. R macht diese Kosten, die er selbst getragen hat, in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung für 2019 geltend. R meint, ein Verkehrsunfall sei ein so ungewöhnliches Ereignis, dass die Wegekostenpauschale „dafür nicht gedacht“ sei. Das zuständige Finanzamt berücksichtigte die Kosten im Einkommensteuerbescheid nicht.

R und L legten form- und fristgerecht Einspruch gegen den Steuerbescheid ein. Dieser blieb erfolglos. Die Einspruchsentscheidung des Finanzamts mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung wurde R und L am 2.3.2020 zugestellt. Aufgrund einer schweren Infektion mit dem Coronavirus konnte R erst am 6.4.2020 aus dem Krankenhaus eine E-Mail im Namen beider Eheleute an das zuständige Finanzgericht des Saarlandes senden. Die E-Mail enthielt eine Klage gegen den Einkommensteuerbescheid für 2019. Auch L befand sich zu diesem Zeitpunkt wegen einer Infektion mit dem Coronavirus seit mehr als einem Monat im Krankenhaus. Nachdem L und R am 12.4.2019 aus dem Krankenhaus entlassen wurden und einen Anwalt beauftragt hatten, reichte dieser schriftlich beim Finanzgericht noch am selben Tag per Brief nochmals die Klage ein.

Bearbeitervermerk

Wie wird das Finanzgericht entscheiden?

Sie können ihre Falllösung, wenn sie eine Korrektur möchten, bis zum 16.4.2020 als Word- oder PDF-Datei per E-Mail an matthias.heffinger@uni-saarland.de schicken. Ab dem 17.4.2020 werden Folien mit Lösungshinweisen auf der Webseite des Lehrstuhls Gröpl veröffentlicht.